

Die Vergaberechtsnovelle 2026 (Teil 2)

Mit dem Entwurf zur Vergaberechtsnovelle 2026 steht eine moderate, aber praxisrelevante Reform bevor.

Welche Neuerungen auf die Bauwirtschaft zukommen, lesen Sie in diesem Beitrag.

Text: Thomas Kurz

Das teilweise verpflichtende Bestbieterprinzip (das Verbot, nur den Preis als Zuschlagskriterium zu verwenden) wird im Wesentlichen gekippt. Zwar soll es den Vorrang zum Bestbieterprinzip geben, wenn es sich nicht „um eindeutig und vollständig beschriebene Leistungen handelt“. Die Erfahrungen zeigen aber, dass es sich dabei um ein eher stumpfes Schwert handelt.

Andernfalls soll es nur mehr die Verpflichtung geben, (irgendwo) in Leistungsbeschreibung, technischen Spezifikationen, Eignungs-/Zuschlagskriterien oder Vertrag (irgendwelche) qualitätsbezogene umweltgerechte, nachhaltige, soziale, innovationsbezogene oder KMU-fördernde Aspekte unterzubringen. Fallweise wird diese Verpflichtung – mit einem leichten Hang zur Übertreibung – als „horizontales“ Bestbieterprinzip bezeichnet. Das gilt außerdem nur für bestimm-

te Leistungen (z.B. Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren, Bauaufträge ab 1,5 Mio Euro bzw. im Sektorenbereich ab 10 Mio Euro geschätztem Auftragswert). Bei Subunternehmern soll es die bürokratische Erleichterung geben, dass diese – auch wenn sie eignungsrelevant sind – während des Vergabeverfahrens ausgetauscht werden dürfen (das soll aber nicht für die Nachminierung von vergessenen Subunternehmern gelten).

Beim Zeitpunkt, in dem die Eignung eines Bewerbers/Bieters vorliegen muss, soll es künftig möglich sein, dass nicht für alle der gleiche Zeitpunkt gilt, sondern:

- bei Vorliegen einer Eigenerklärung: der Zeitpunkt des Ablaufes der für die Vorlage von Nachweisen gesetzten Frist;
- bei Nachweisen über Datenbanken: der Zeitpunkt des Zugriffes des Auftraggebers auf die Datenbank;

- bei Mängelbehebungen: der Zeitpunkt des Ablaufes der gesetzten Frist.

Bei der „Selbstreinigung“ soll die Verpflichtung zum Schadensausgleich erst ab rechtskräftiger Verurteilung gelten; die Verpflichtung zur „aktiven Zusammenarbeit“ zur Aufklärung aber auch bezogen auf den Auftraggeber (nicht nur Ermittlungsbehörden) und auch auf die Klärung des verursachten Schadens (nicht nur die Klärung der Straftat/Verfehlung). Und außerdem soll diese Verpflichtung zur „aktiven Zusammenarbeit“ vor einer rechtskräftiger Verurteilung (wenn trotzdem bereits eine Unzuverlässigkeit vorliegt) „laufend“ bestehen.

Die Novelle soll auch die ökologische Be- schaffung stärken. Viel ist dazu aber nicht vorgesehen: Der Grundsatz der Umwelt- gerechtigkeit wird durch das Wort „Nachhal- tigkeit“ ergänzt; die ökologischen Aspekte, die ein Auftraggeber berücksichtigen darf, werden um die „Reduktion der Flächeninanspruchnahme“ und die „Priorität der Lebenszykluskosten“ ergänzt; und dieser Grundsatz kann ausdrücklich durch Eignungskriterien umgesetzt werden. Letzteres soll auch für soziale und innovative Aspekte gelten.

Im Rechtsschutzbereich soll das Problem beseitigt werden, dass ein Antragsteller die korrekte Pauschalgebühr an das Gericht zahlen muss, obwohl sich diese teilweise nach dem geschätzten Auftragswert richtet, der vom Auftraggeber nicht offenzulegen ist. Künftig soll der Auftraggeber zwar nicht den geschätzten Auftragswert angeben müssen, aber es werden „Kategorien“ dafür vorgesehen, und diese muss in der Ausschreibung angegeben werden: Beispiel: Wenn in der Ausschreibung „Gebührenkategorie 2“ steht, wüsste ein Antragsteller, dass er 2.000,-Euro an Pauschalgebühren zahlen muss (und er wüsste, dass der geschätzte Auftragswert zwischen 0,5 und 1,5 Mio. Euro liegt, denn das entspricht dieser Kategorie). ■

**EINE FRAGE
+ DES
STANDORTS**

Den **PERFEKTEN STANDORT** zu finden ist eine der wesentlichen Herausforderungen für Unternehmen. **ecoplus** unterstützt bei allen Fragen rund um Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekte in ganz Niederösterreich.

Wir bieten ein **UMFASSENDES SERVICE**: von der Standortsuche und Planung, über die Beratung zu Förderung und Finanzierung, bis hin zur Errichtung – alles aus einer Hand!

ecoplus.at
standortkompass.at

plus
eco



AUTOR

RA Mag. Thomas Kurz ist Rechtsanwalt bei Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH, Kundmannsgasse 21, A-1030 Wien
www.heid-partner.at